

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 106-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.363

Eingereicht am: 05.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1237/2018 vom 21. November 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Tiefere Krankenkassenprämien für Kinder, junge Erwachsene und Familien ab 2019: Auswirkungen der KVG-Revision im Kanton Bern?

Der Bundesrat hat am 11. April 2018 beschlossen, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Das Ziel ist, die finanzielle Belastung von Familien zu verringern, indem junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren beim Risikoausgleich entlastet werden. Ausserdem müssen die Kantone spätestens ab 2021 die Prämienverbilligungen für Kinder in Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen erhöhen.

Die Prämien junger Erwachsener im Alter von 19 bis 25 Jahren stellen eine schwere finanzielle Belastung für Familien dar. Oftmals befinden sich Versicherte dieser Altersklasse noch in der Ausbildung und sind finanziell von ihren Eltern abhängig. Mit der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) hat der Bund beschlossen, die Familien zu entlasten. So werden am 1. Januar 2019 zwei Massnahmen eingeführt: eine Senkung des Risikoausgleichs für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren um 50 Prozent sowie eine Anhebung der von den Kantonen gewährten Prämienverbilligungen für Kinder in Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen. Für letzteres besteht eine zweijährige Übergangsfrist.

Der Risikoausgleich schafft einen finanziellen Ausgleich zwischen Krankenversicherern mit vielen jungen, gesunden und in der Regel günstigeren Versicherten und solchen mit mehr älteren, kranken und somit eher teureren Versicherten. Heute zahlen die Krankenversicherer zwei Drittel der Prämien junger Erwachsener in den Risikoausgleich ein. Sie haben folglich keinen finanziel-

len Anreiz, ihnen Rabatte zu gewähren, wie es das Gesetz für diese Altersgruppe eigentlich zulassen würde. Eine tiefere Beteiligung der jungen Erwachsenen am Risikoausgleich bewirkt, dass die Krankenversicherer für sie weniger in den «gemeinsamen Topf» einzahlen müssen und diese Einsparung bei ihren Prämien weitergeben können.

Das Parlament hat auch beschlossen, diese Entlastung durch eine Erhöhung des Risikoausgleichs bei den Versicherten über 25 Jahren zu kompensieren, deren Prämien aufgrund dieser Umverteilung steigen könnten. Der Bundesrat setzt mit der heute beschlossenen Anpassung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung diese neue Berechnungsformel um.

Zur Entlastung der Familien werden auch die von den Kantonen gewährten Prämienverbilligungen für Kinder in Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen heraufgesetzt. Die Kantone müssen neu diese Prämien um mindestens 80 Prozent statt wie derzeit 50 Prozent verbilligen. Bei den jungen Erwachsenen in Ausbildung bleiben die Prämienverbilligungen dagegen bei mindestens 50 Prozent.

Die Kantone haben bis maximal 2021 Zeit, um dieses neue Prämienverbilligungssystem umzusetzen und ihre gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.¹

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Auswirkungen des neuen Risikoausgleichs für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren um 50 Prozent im Kanton Bern?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Krankenversicherer im Kanton Bern, die weniger in den «gemeinsamen Topf» einzahlen müssen, diese Einsparung bei ihren Prämien weitergeben?
3. Was sind die Konsequenzen der Anhebung der von den Kantonen gewährten Prämienverbilligungen für Kinder (Anzahl betroffene Kinder und Familien; finanzielle Konsequenzen)?
4. Führt der Kanton Bern die Verbesserung rasch ein (zweijährige Übergangsfrist möglich)? Werden die kantonalen Gelder für die Prämienverbilligungen entsprechend erhöht, um Verschlechterungen für andere Kategorien (Erwachsene) zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Berechnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) erlaubt es der neue Risikoausgleich per 1. Januar 2019, dass die Krankenversicherer den jungen Erwachsenen eine im Durchschnitt um rund 98 Franken pro Monat günstigere Prämie anbieten können. Für Versicherte, die 26 Jahre alt und älter sind, führt der neue Risikoausgleich zu einer Prämienhöhung von rund 10 Franken pro Monat. Grundsätzlich werden die Krankenversicherer vom Bund jedoch nicht dazu verpflichtet, die Entlastung im Risikoausgleich an die jungen Erwachsenen weiterzugeben. Sie werden in Art. 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) lediglich neu dazu verpflichtet, dass die Prämien der jungen Erwachsenen tiefer als diejenigen der Erwachsenen festgelegt werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 5.1 des BAG an die KVG-Versicherer und ihre

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-70372.html>

Rückversicherer). Gemäss den am 24.09.2018 vom BAG veröffentlichten Prämiendaten sinkt die mittlere Prämie im Jahr 2019 für junge Erwachsene im Kanton Bern um 14.8 Prozent bzw. um CHF 48.50. Dagegen wird die mittlere Prämie für Erwachsene im Kanton Bern um 2.2 Prozent bzw. um CHF 8 steigen. Obwohl diese Prämien auch die budgetierte Kostenentwicklung berücksichtigen, wird die Einsparung des Risikoausgleichs bei jungen Erwachsenen zumindest teilweise an die Prämienzahler weitergegeben.

2. Der Kanton Bern hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass die Krankenversicherer die Einsparungen auch an die jungen Erwachsenen weitergeben. Die Rahmenbedingungen für die Prämientarife werden vom Bund festgelegt. Der Bund ist auch die Instanz, welche die Prämientarife genehmigt. Der Spielraum für die Kantone ist klein, da die Kantone nur Stellung zu den Prämientarifen beziehen können (Art. 16 Abs. 6 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung [KVAG]).
3. Die Prämien der Kinder von Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen gemäss der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) um neu 80 Prozent statt 50 Prozent verbilligt werden. Diese Änderung betrifft nicht die Anspruchsvoraussetzungen, sondern nur die Höhe der ausgerichteten Prämienverbilligungen. Vorbehalten von Änderungen bezüglich der individuellen Situation der heute Begünstigten werden so gleich viele Kinder wie heute Prämienverbilligungen erhalten. Der Regierungsrat erwartet, dass bei rund 74'000 Kindern aus rund 41'000 Familien die Prämienverbilligung im Kanton Bern erhöht werden wird. Die Verbilligung von 80 Prozent der Prämien führt zu jährlichen Mehrausgaben von geschätzten 22 Mio. Franken. Steigen die Kinderprämien an, erhöhen sich auch die Mehrkosten für den Kanton Bern.
4. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. April 2018 wird die Änderung KVG per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt, wobei die Kantone eine zweijährige Umsetzungsfrist erhalten. Der Kanton Bern wird die Änderung fristgemäss auf den 1. Januar 2021 umsetzen.

Der Regierungsrat hat in der «Planvariante 3 2019» für das Jahr 2021 einer Erhöhung bei der Prämienverbilligung um 22 Mio. Franken zugestimmt. Jedoch wurde für das Jahr 2022 die weitere jährliche Prämienentwicklung nicht berücksichtigt. Ob eine Satzanpassung nötig sein wird, hängt nebst dem Zustand des kantonalen Finanzhaushalts von verschiedenen anderen Faktoren wie der Prämienentwicklung bei den jungen Erwachsenen und Kindern, der Entwicklung der Anzahl SH- und EL-Bezüger sowie der Ausgaben zur Deckung der ausstehenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG ab.

Verteiler

- Grosser Rat